



# WEBINAR IAF

Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)  
und der Aufsichtsverordnung (AVO)

**Freitag, 26. April 2024** | online

- **11.30 - 12.15 Uhr: Deutsch**
- 12.30 - 13.15 Uhr: Französisch



Interessengemeinschaft Ausbildung im Finanzbereich  
Communauté d'intérêt pour la formation dans le domaine financier  
Comunità d'interessi per la formazione in ambito finanziario  
Association for Continuous Education in the Financial Industry

## Herzlich Willkommen !

# Revision VAG - AVO

## Auswirkungen für Vermittler

### Inhalte des Webinars:

- Neuerungen
- Der neue Vermittler-Begriff
- Gebundene / Ungebundene Vermittler
- Mindeststandards & Qualifikationsprofile
- Anforderungen für die Aus- und Weiterbildung
- Übergangsfristen & Roadmap



# Neuerungen

## *Vermittler-Status*

Neue Definition „Wer ist Vermittler?“

Neue Definition für gebundene und ungebundene Vermittler

## *Mindest-Standard / Qualifikationsprofile / Aus- und Weiterbildung*

Neu: Einführung eines Mindest-Standards für Marktzutritt & Beratungstätigkeit mit verschiedenen Qualifikationsprofilen

Klare Regeln für die Aus- und Weiterbildung sowie Basis- und Weiterbildungs-Prüfungen

## *Vermittler-Register*

Neue Zulassungsbedingungen für das Vermittler-Register der FINMA

Neue Regelungen für ein überarbeitetes Branchenregister (ex-CICERO)

## *Informationspflicht / Berichterstattungen*

Neue Bestimmungen zur Informationspflicht beim Kunden

Neu: Standardisierte Berichterstattung der Vermittler an die Aufsichtsbehörden

## *Qualifizierte Lebensversicherung*

Neue Bestimmungen für die Beratung von fonds- oder indexgebundenen Lebensversicherungen

# Vermittler-Status

## Artikel 40 des Versicherungsaufsichtsgesetzes - Definition Vermittler

-  **4. Kapitel: Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler**
-  **Art. 40 Definition**

<sup>1</sup> Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind, unabhängig von ihrer Bezeichnung, Personen, die im Interesse von Versicherungsunternehmen oder anderen Personen Versicherungsverträge anbieten oder abschliessen.

<sup>2</sup> Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler stehen in einem Treueverhältnis zu den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern und handeln in deren Interesse.

<sup>3</sup> Alle übrigen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gelten als gebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.

# Definition Vermittler

## Artikel 40 VAG - Typenzwang

entweder



### Ungebundene Versicherungsvermittler

- Stehen in einem Treueverhältnis zum Versicherungsnehmer (Kunden)
- Handeln im Interesse des *Versicherungsnehmers*

oder



### Gebundene Versicherungsvermittler

- Alle übrigen Versicherungsvermittler gelten als gebunden
- Handeln im Interesse der *Versicherungsgesellschaft*

**Stärkung des  
Kundenschutzes**

**Vermeidung von  
Interessen-  
konflikten**

Quelle: FINMA

# Mindeststandards

## Artikel 190 Absatz 2 AVO - Anforderungen an die Versicherungsvermittler

### Was heisst das genau?

- *Fähigkeiten* namentlich in den Bereichen
  - Kundengewinnung / Kundenberatung / Kundenbetreuung
- *Grundkenntnisse* des Versicherungswesens
- *Kenntnisse* namentlich in den Bereichen
  - Sachversicherung / Personenversicherung / Vermögensversicherung
  - Rechtsgrundlagen und regulatorische Vorgaben
  - Produktkenntnisse
- Zielsetzung & Konsequenz: *Allbranchen-Beratung* vom Vermittler für seine Kunden



# Mindeststandards

## **Artikel 190 Absatz 2 lit.c AVO & Artikel 6 der Mindeststandards:**

4 Haupt-Profile und 2 Produktparten mit spezifischem Produktauftrag

### **Was heisst das genau?**

- Profil 1: «Allbranche»
- Profil 2: «Leben»
- Profil 3: «Nicht-Leben»
- Profil 4: «Krankenzusatzversicherung»
- Produkt-Sparte 1: «Motorfahrzeugversicherung»
- Produkt-Sparte 2: «Ernteausfall- und Tierseuchenversicherung»



# Mindeststandards

## Artikel 190 Absatz 2 lit.c AVO & Artikel 6 der Mindeststandards:

Beispiele von Kombinationsmöglichkeiten der 4 Profile

|                            |                    |                    |   |                                                                     |   |                                                                                         |
|----------------------------|--------------------|--------------------|---|---------------------------------------------------------------------|---|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| Profil Krankenversicherung |                    |                    | = | Versicherungsvermittler/-in<br>Zulassung Profil Krankenversicherung |   |                                                                                         |
|                            | Profil Nicht-Leben |                    | = | Versicherungsvermittler/-in<br>Zulassung Profil Nicht-Leben         |   |                                                                                         |
|                            |                    | Profil Leben       | = | Versicherungsvermittler/-in<br>Zulassung Profil Leben               |   |                                                                                         |
| Profil Krankenversicherung | +                  | Profil Nicht-Leben | + | Profil Leben                                                        | = | Versicherungsvermittler/-in<br>Zulassung Profil Allbranche                              |
| Profil Krankenversicherung |                    |                    | + | Profil Leben                                                        | = | Versicherungsvermittler/-in<br>Zulassung Profile Leben und<br>Krankenversicherung       |
| Profil Krankenversicherung | +                  | Profil Nicht-Leben |   |                                                                     | = | Versicherungsvermittler/-in<br>Zulassung Profile Nicht-Leben und<br>Krankenversicherung |

Quelle: VBV

# Aus- und Weiterbildung

## Artikel 8 der Mindeststandards - Prüfungsteile und Anforderungen

- Anforderungen nach Massgabe der Qualifikationsprofile:  
Prüfung der fachlichen und praktischen Kompetenzen gemäss dem gewählten Profil
- Fachkompetenzen:  
Basis bilden Praxissituationen und Fallbeschreibungen mit verschiedenen Aufgaben
- Praktische Kompetenzen:  
Basis bildet eine typische Beratungssituation, anhand welcher das Kundengespräch sowie die Lösungsfindung geprüft wird

Quelle: VBV

# Aus- und Weiterbildung

## Artikel 23 der Mindeststandards - **Anerkennung gleichwertiger Prüfungen**

### **Art. 23 Bedingungen für die Anerkennung der Gleichwertigkeit**

Die Prüfungskommission kann auf Antrag Prüfungen als gleichwertig zu den unter Kapitel 3 Abschnitte 1 und 2 aufgeführten Prüfungen anerkennen. Für die Anerkennung der Gleichwertigkeit sind folgende Bedingungen zu erfüllen:



### **Zertifizierter Versicherungs- und Vorsorgeberater IAF**

- Anpassungen für die Anerkennung der Gleichwertigkeit werden aktuell erstellt
- Ausdehnung des Angebots für alle 4 Qualifikations-Profile
- Anerkennungsverfahren kann ab Juli 2024 gestartet werden

Quelle: VBV

# Roadmap

## Einführung & Inkrafttreten VAG-AVO

- 01.11.2023  
Neuer Self-Reg Account bei FINMA erhältlich (zwecks Vorbereitung Neu-Registrierung resp. Nachdokumentation)
- 01.01.2024  
Registrierung von ungebundenen Vermittlern nach neuen Regulierungsgrundlagen möglich
- 01.01.2024  
Neue Bestimmungen gemäss VAG und AVO müssen ab sofort eingehalten werden. Darunter fallen z.B. die Informations- und Offenlegungspflichten bei der Beratung oder die finanziellen Sicherheiten.
- 11.03. bis 31.05.2024  
Ämter-Konsultation/Vernehmlassung der finalen Mindeststandards durch die FINMA bei allen interessierten Bundesämtern.

Quelle: FINMA / VBV

# Wichtigste Bildungsabschlüsse

## Von der FINMA & CICERO anerkannte Bildungsabschlüsse - Übersicht

- Bis zum 31. Dezember 2025:  
FINMA und CICERO anerkennen die bisherigen Bildungsabschlüsse für die Registereinträge.
- VBV:
  - Versicherungsvermittler VBV
- IAF:
  - Zert. Versicherungs- und Vorsorgeberater IAF
  - Dipl. Finanzberater IAF
  - Finanzplaner mit eidg. Fachausweis
- Ab 1. Januar 2026:  
FINMA und das Branchenregister anerkennen nur noch gleichwertige Bildungsabschlüsse, welche die Inhalte der Mindeststandards sowie der Qualifikationsprofile enthalten.

# Roadmap

## Einführung & Inkrafttreten VAG-AVO

- 30.06.2024  
Entscheid des Verwaltungsrates der FINMA über die Genehmigung der Mindeststandards und Qualifikationsprofilen.
- 30.06.2024  
Deadline für Nachreichung Unterlagen an die FINMA der bisher registrierten, ungebundenen Vermittler (6-monatige Übergangsfrist für Nachdokumentationen).
- **01.07.2024**  
*Voraussichtliches* Inkrafttreten der Mindest-Standards



Quelle: FINMA / VBV

# Roadmap

## Einführung & Inkrafttreten VAG-AVO

- **31.12.2025**  
Ende der 2-jährigen Übergangsfrist für Aus- und Weiterbildung (Art. 90a Abs. 4 VAG)
- **01.01.2026**  
Neues Branchenregister geht online.
- **Voraussichtlich 2026**  
2 Jahre nach Anerkennung der Mindeststandards müssen Versicherungsvermittler, die per 01.01.2024 registriert wurden, die Anforderungen an die Weiterbildung erfüllen (Art. 216c Abs. 7 AVO)



Quelle: FINMA

# ANHANG

## Q & A's



# Rechtliche Grundlagen <sup>(1/3)</sup>

## **Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der dazugehörigen Aufsichtsverordnung (AVO)**

*18. März 2022*

Nationalrat/Ständerat stimmen der Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu.

*2. Juni 2023*

Der Bundesrat verabschiedet die zum VAG gehörende Aufsichtsverordnung.

**1. Januar 2024**

Inkrafttreten des neuen Aufsichtsrechts VAG-AVO mit Übergangsfristen.



# Rechtliche Grundlagen <sup>(2/3)</sup>

## Revision VAG & AVO

*Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) vom 17. März 2004 (Stand 01.01.2024) - SR 961.01*

- 7. Abschnitt: Qualifizierte Lebensversicherungen / Artikel 39a bis 39k VAG
- 4. Kapitel: VersicherungsvermittlerInnen / Artikel 40 bis 45b VAG
- <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2005/734/de>



# Rechtliche Grundlagen <sup>(3/3)</sup>

## Revision VAG & AVO

*Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO)  
vom 9. November 2005 (Stand 01.01.2024) - SR 961.011*

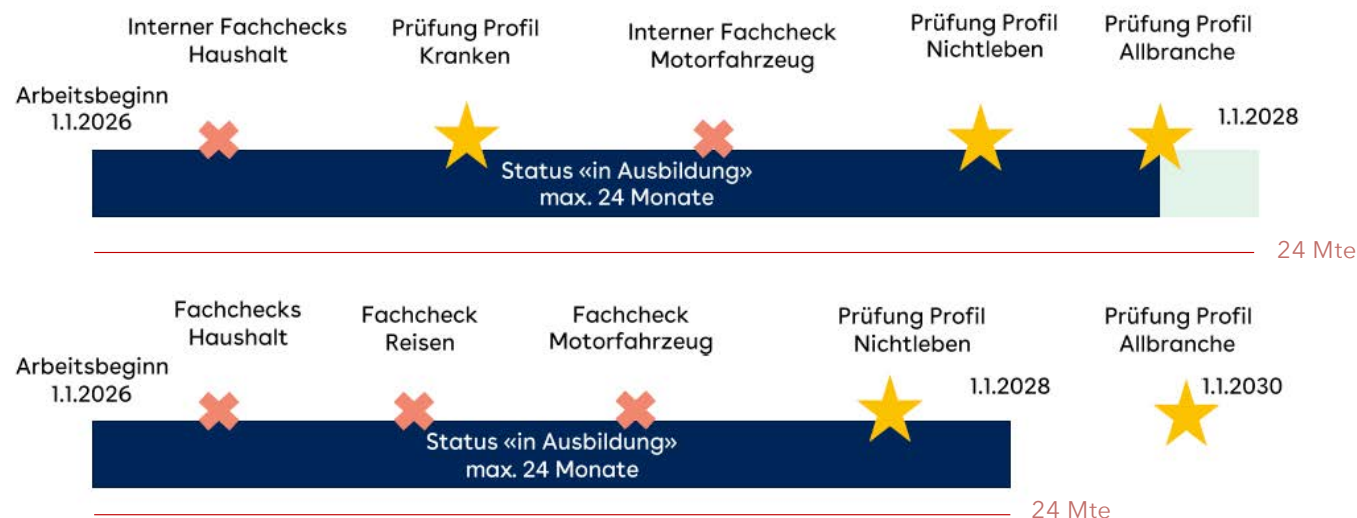
- 7. Titel: Versicherungsvermittlung
  - 1. Kapitel: Geltungsbereich und Begriffe / Artikel 182 bis 182c
  - 2. Kapitel: Register / Artikel 182d bis 185
  - 3. Kapitel: Voraussetzungen der Versicherungsvermittlungstätigkeit / Artikel 186 bis 189
  - 4. Kapitel: Aus- und Weiterbildung / Artikel 190 bis 190a
  - 5. Kapitel: Berichterstattung und Informationspflicht / Artikel 190b bis 190c
- <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2005/735/de>



# Aus- und Weiterbildung

## Artikel 25 bis 28 der Mindeststandards - Berater in Ausbildung

### Vermittlung in Ausbildung: Beispiele von Ausbildungswegen



Quelle: VBV

## Q & A'S

Jemand ist am 1.1.2024 bereits über 60 Jahre alt und nicht registriert. Kann er während der Übergangsfrist noch Beratungen durchführen? Wenn ja bis wann?

- Als ungebundener Vermittler ist diese Person ab dem 1. Januar 2024 registrierungspflichtig, unabhängig von seinem Alter.
  - Demnach hätte er sich bis am 31.12.2023 bei der FINMA vor-registrieren lassen müssen.
  - Da er das nicht gemacht hat, muss er sich nunmehr – ganz normal – bei der FINMA registrieren lassen.
  - Er benötigt alle Registervoraussetzungen (siehe Anhang 6 zur AVO). Wenn er noch keinen anerkannten Bildungsabschluss hat, muss er diesen vor der Registrierung noch machen.
  - Solange er nicht registriert ist, darf er keine Vermittlungen/Beratungen vornehmen.
  - **ABER:** wer keinen anerkannten Bildungsabschluss hat, aber 2006 als ungebundener Vermittler registriert wurde, wird auch im Rev VAG-AVO im FINMA-Register eingetragen

## Q & A'S

Jemand ist am 1.1.2024 bereits über 60 Jahre alt und nicht registriert. Kann er während der Übergangsfrist noch Beratungen durchführen? Wenn ja bis wann?

- Als gebundener Vermittler sollte sich diese Person ab dem 1. Januar 2024 im CICERO-Register eintragen lassen, unabhängig von seinem Alter.
  - Die Versicherungsgesellschaften verlangen von gebundenen Vermittlern diesen Eintrag.
  - Ab dem 1. Januar 2026 tritt das neue Branchenregister in Kraft, welches CICERO ablöst. Alle bis zu diesem Zeitpunkt im CICERO registrierten, gebundenen Vermittler werden automatisch überführt.
  - Er benötigt alle Registervoraussetzungen für CICERO. Wenn er noch keinen anerkannten Bildungsabschluss hat, muss er diesen vor der Registrierung noch machen.
  - Solange er nicht registriert ist, wird die Versicherungsgesellschaft mit grösster Wahrscheinlichkeit kein Geschäft von diesem Vermittler annehmen.

## Q & A'S

Es wird jemand angestellt. Diese Person hat jedoch noch keine abgeschlossene Ausbildung, ist jedoch auf dem Weg zu dieser. Darf diese Person vor der Prüfung bereits Beratungen durchführen? (1/2)

- Für gebundene und ungebundene Vermittler ist vorgesehen, dass diese im FINMA-Register, wie auch im Branchenregister mit dem Sonderstatus «In Ausbildung» registriert werden können. Dies ist jedoch erst möglich, wenn die Mindeststandards in Kraft getreten sind (geplant auf den 1. Juli 2024).
  - Dann sollen solche Vermittler «In Ausbildung» eine Basisschulung absolvieren und können danach selbständige Vermittlungen und Kundenberatungen wahrnehmen. Innerhalb von 2 Jahren nach der Vor-Registrierung muss der Vermittler jedoch den Nachweis eines anerkannten Bildungsabschlusses erbringen.
  - Der Entwurf der Mindeststandards sieht jedoch vor, dass **Vermittler für Lebens- und Krankenversicherungen** ohne Profil-Prüfung nicht selbständig Kundenberatungen vornehmen können.

## Q & A'S

Es wird jemand angestellt. Diese Person hat jedoch noch keine abgeschlossene Ausbildung, ist jedoch auf dem Weg zu dieser. Darf diese Person vor der Prüfung bereits Beratungen durchführen? (2/2)

- In der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der Mindeststandards darf jedoch kein Vermittler «In Ausbildung» selbständig Kundenberatungen oder Vermittlungen vornehmen,
  - sondern muss zwingend von einem ordentlich registrierten Vermittler begleitet werden;
  - und dem Kunden ist transparent zu erklären, dass Vermittler «In Ausbildung» ist und darum die Beratungsverantwortung beim begleitenden Vermittler liegt (der auch sämtliche Dokumente mitunterzeichnen muss).

# Q & A'S

## Was sind die Vorgaben betreffend die Haftpflichtversicherung?

- Sämtliche Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler müssen wie im bisherigen Recht über eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine gleichwertige finanzielle Sicherheit verfügen.
  - Die diesbezüglichen Anforderungen auf Verordnungsstufe sind neu differenziert und abhängig von der Anzahl der im Unternehmen angestellten Vermittler.
  - Die Mindestdeckung beträgt wie bis anhin 2 Millionen Franken;
    - bei zwei bis vier Angestellten: 3 Millionen Franken;
    - bei fünf bis acht Angestellten: 4 Millionen Franken;
    - bei mehr als acht Angestellten: 5 Millionen Franken.

# Q & A'S

## Wie sollen Honorare, Courtagen und Provisionen bei der Beratung dargestellt werden?

- Artikel 45b VAG schreibt vor, dass **ungebundene Vermittler** bei der Beratung ihren Kunden die Provisionen offenlegen und diese ausdrücklich darauf verzichten müssen!
  - Praktisch funktioniert das so, dass dem Kunden vor der Beratung bei der Kundeninformation die möglichen Vergütungen in Bandbreiten dargestellt werden müssen, also z.B. in Prozent der Prämie oder Beitragssumme.
  - Gleichzeitig muss/soll der Kunde darauf verzichten, was am besten mit Unterzeichnung auf dem Kundeninformationsblatt (VAG 45) gemacht werden kann.
- Wenn der Kunde nach der Beratung die Offenlegung der effektiven Provisionen verlangt, muss der ungebundene Vermittler diese offenlegen.

# Q & A'S

Wie sollen Honorare, Courtagen und Provisionen bei der Berichterstattung gegenüber der FINMA dargestellt werden?

## DEFINITIONEN

- Abschluss-Provisionen: Hiermit wird Versicherungsvertreterin oder der Versicherungsvertreter durch das Versicherungsunternehmen für das Zustandekommen eines Versicherungsvertrags entschädigt. Es handelt sich um eine einmalige leistungsbezogene Zahlung, welche beispielsweise auf einem prozentualen Anteil des vereinbarten Vertragswerts basiert.
  - o Dieser Betrag soll auf einer Brutto- und einer Nettobasis ausgewiesen werden, also vor und nach einer eventuellen Weitergabe an die Kundin oder den Kunden.
- Honorare: Hiermit bekommt die Versicherungsvertreterin oder der Versicherungsvertreter eine Entschädigung für die Beratung direkt von der Kundin respektive dem Kunden. Diese Entschädigung ist grundsätzlich aufwandsbasiert, beispielsweise auf einem Stundenlohn der Vertreterin respektive des Vertreters, kann aber auch als Fixvergütung ausgestaltet sein.
- Bestandes-Provisionen: Hiermit wird die Versicherungsvertreterin oder der Versicherungsvertreter vom Versicherungsunternehmen für die laufende Kundenbetreuung eines Versicherungsvertrags oder eines Portefeuilles entschädigt.
- Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile: Hierunter fallen Entschädigungen, welche nicht durch die oben genannten Kategorien erfasst sind.
- Einnahmen aus der Zusammenarbeit mit Partnern: Hier sind die Entschädigungen respektive Einnahmen pro Zusammenarbeitspartner aufzulisten.

Quelle: FINMA

# Q & A'S

Wie sollen Honorare, Courtagen und Provisionen bei der jährlichen Berichterstattung gegenüber der FINMA dargestellt werden?

## DARSTELLUNGEN

|                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Entschädigungen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Abschluss-Provisionen</li><li>- Honorare</li><li>- Bestandes-Provisionen</li></ul>       | <ul style="list-style-type: none"><li>➤ In CHF</li><li>➤ Aufgeteilt nach Versicherungsunternehmen</li><li>➤ Aufgeteilt nach den Zweigen<ul style="list-style-type: none"><li>- Schadenversicherung</li><li>- Krankenzusatzversicherung</li></ul></li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>• gemäss VAG Art. 45b Abs. 4</li><li>• brutto und netto Abschlussprovisionen</li><li>• weitere Definitionen und Erklärungen sind unterhalb dieser Tabelle aufgeführt</li></ul> |
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile</li><li>- Einnahmen aus der Zusammenarbeit mit Partnern</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>- Lebensversicherung</li><li>- Rückversicherung</li></ul>                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                      |

Quelle: FINMA

## Q & A'S

Welche Prüfungen kann die FINMA in meiner Firma durchführen? Ist bereits bekannt, was ich der FINMA in welchem Intervall liefern muss, damit diese prüfen kann, ob die Mitarbeiter ungebunden sind?

- Die FINMA hat verschiedene Möglichkeiten, ungebundene Vermittler zu überprüfen:
  - Datenbasierte Aufsicht /Berichterstattung (einmal jährlich); → siehe nachstehende Tabelle
  - Externe Hinweise / Beschwerden (ad hoc)
  - Informationen aus Register / Aus- und Weiterbildung (regelmässig)
  - Desktop-Analysen (regelmässig)
- Im Rahmen dieser Prüfmöglichkeiten kann die FINMA nachvollziehen, ob der Vermittler ungebunden ist. Aber im Grundsatz erfolgt diese Status aufgrund der Selbstdenklaration des Vermittlers.

## Kennzahlen und Informationen für die jährliche Berichterstattung

| Kennzahl / Information                                                                                                                                                                                                                                               | Ausprägung der Erhebung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Definitionen der Kennzahlen                                                                                                                                                                                              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Anzahl angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler</li> <li>- Übrige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</li> </ul>                                                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ In Anzahl Personen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, welche bei der FINMA registriert sind</li> <li>• Kopfzahlen und nicht in Vollzeitstellen</li> </ul>                   |
| <b>Anzahl vermittelter Policen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neue Policen</li> <li>- Bestehende Policen, die stillschweigend respektive automatisch ohne aktives Zutun des Kunden oder der Kundin erneuert werden</li> </ul>                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ In Anzahl Stück</li> <li>➤ Aufgeteilt nach Kundenkategorien <ul style="list-style-type: none"> <li>- Privatkunden</li> <li>- Geschäftskunden</li> <li>- professionelle Versicherungsnehmerinnen und -nehmer</li> </ul> </li> <li>➤ Aufgeteilt nach den Zweigen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schadenversicherung</li> <li>- Krankenzusatzversicherung</li> <li>- Lebensversicherung</li> <li>- Rückversicherung</li> </ul> </li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Professionelle Versicherungsnehmer gem. Art. 98a Abs.2 Bst. b-g VVG</li> <li>• Siehe AVO Anhang 1 für Details zu den Zweigen</li> </ul>                                         |
| <b>Anzahl betreute Kundinnen und Kunden</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Privatkunden</li> <li>- Geschäftskunden</li> <li>- Professionelle Versicherungsnehmerinnen und -nehmer</li> </ul>                                                               | <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ In Anzahl Stück</li> <li>➤ Aufgeteilt nach den Zweigen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schadenversicherung</li> <li>- Krankenzusatzversicherung</li> <li>- Lebensversicherung</li> <li>- Rückversicherung</li> </ul> </li> </ul>                                                                                                                                                                                                         | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mehrfachnennungen von Kunden sind möglich</li> </ul>                                                                                                                            |
| <b>Kanäle der Vermittlertätigkeit</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Direkter Kundenkontakt</li> <li>- Plattform oder andere elektronische Medien</li> <li>- Andere Kanäle der Zusammenarbeit</li> <li>- Auflistung der Zusammenarbeitspartnern</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ In Prozentanteilen, wobei das Total der drei Kanälen 100% ergeben muss</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Definitionen und Erklärungen sind unterhalb dieser Tabelle aufgeführt.                                                                                                                                                   |
| <b>Entschädigungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abschluss-Provisionen</li> <li>- Honorare</li> <li>- Bestandes-Provisionen</li> </ul>                                                                                                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ In CHF</li> <li>➤ Aufgeteilt nach Versicherungsunternehmen</li> <li>➤ Aufgeteilt nach den Zweigen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schadenversicherung</li> <li>- Krankenzusatzversicherung</li> </ul> </li> </ul>                                                                                                                                                                                                                        | <ul style="list-style-type: none"> <li>• gemäss VAG Art. 45b Abs. 4</li> <li>• brutto und netto Abschlussprovisionen</li> <li>• weitere Definitionen und Erklärungen sind unterhalb dieser Tabelle aufgeführt</li> </ul> |

|                                                         |                                                 |  |
|---------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|--|
| - Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile         | - Lebensversicherung                            |  |
| - Einnahmen aus der Zusammenarbeit mit Partnern         | - Rückversicherung                              |  |
| <b>Korrektheit und Aktualität des Registereintrages</b> | Bestätigung mittels anklicken einer Formularbox |  |

### Definitionen & Erklärungen:

- Andere Kanäle der Zusammenarbeit: Hier sind beispielsweise Kooperationen mit anderen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern, Zusammenarbeiten im Bereich der Adressvermittlung und/oder andere vor- und nachgelagerte Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versicherungsvermittlung offenzulegen.
  - o Es ist die prozentuale Nutzung dieser Kanäle anzugeben; und
  - o eine Auflistung der Zusammenarbeitspartnern (Name und UID, falls vorhanden).
- Abschluss-Provisionen: Hiermit wird Versicherungsvermittlerin oder der Versicherungsvermittler durch das Versicherungsunternehmen für das Zustandkommen eines Versicherungsvertrags entschädigt. Es handelt sich um eine einmalige leistungsbezogene Zahlung, welche beispielsweise auf einem prozentualen Anteil des vereinbarten Vertragswerts basiert.
  - o Dieser Betrag soll auf einer Brutto- und einer Nettobasis ausgewiesen werden, also vor und nach einer eventuellen Weitergabe an die Kundin oder den Kunden.
- Honorare: Hiermit bekommt die Versicherungsvermittlerin oder der Versicherungsvermittler eine Entschädigung für die Beratung direkt von der Kundin respektive dem Kunden. Diese Entschädigung ist grundsätzlich aufwandsbasiert, beispielsweise auf einem Stundenlohn der Vermittlerin respektive des Vermittlers, kann aber auch als Fixvergütung ausgestaltet sein.
- Bestandes-Provisionen: Hiermit wird die Versicherungsvermittlerin oder der Versicherungsvermittler vom Versicherungsunternehmen für die laufende Kundenbetreuung eines Versicherungsvertrags oder eines Portefeuilles entschädigt.
- Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile: Hierunter fallen Entschädigungen, welche nicht durch die oben genannten Kategorien erfasst sind.
- Einnahmen aus der Zusammenarbeit mit Partnern: Hier sind die Entschädigungen respektive Einnahmen pro Zusammenarbeitspartner aufzulisten.

## Q & A'S

Die FINMA wird den ungebundenen Vermittlern jährlich einen umfassenden Fragekatalog zu den Abschlüssen zustellen über Anzahl Abschlüsse pro Gesellschaften, Unterschied Neu-/Bestandskunden, Sparten, overall der ganzen Kundschaft etc.

Wie weit werden die Versicherungsgesellschaften uns hier bei der Lieferung der Daten unterstützen? Wie weit ist es ratsam, dass wir selber bereits darauf abgestimmt verfeinert die Entschädigungen in der Datenbank und Buchhaltung erfassen?

- Es ist denkbar, dass die Versicherungsgesellschaften ihre ungebundenen Vermittler hierbei unterstützen. Denn sie müssen ja dieselbe Berichterstattung an die FINMA auch über ihre gebundenen Vermittler machen.  
→ Gesellschaften direkt anfragen!
- Es wird empfohlen zu prüfen, dass der ungebundene Vermittler seine Datenaufbereitung für die jährliche Berichterstattung selber vornimmt).

# Q & A'S



- (1) Gibt es eine Frist, bis wann ich mich im neuen Register (EHP) das erste Mal angemeldet haben muss?
- (2) Was muss ich wann im Verlauf des Jahres 2024 betreffend die Registrierung vornehmen? Können Sie uns eine Timeline vorstellen?
- (3) Was muss ich wann im Verlauf des Jahres 2024 betreffend die Registrierung vornehmen?

Nachdokumentation für alle registrierten VV vom 1. Januar 2024 bis zum 30. Juni 2024 auf der **Erhebungs- und Gesuchsplattform (EHP)**



- Alle registrierten VV, die bis zum 30. Juni 2024 **kein Gesuch um Nachdokumentation** eingereicht haben, werden **gelöscht**
- Wer per 1. Juli 2024 gelöscht wurde und sich **wieder eintragen** lassen will, muss ein **Neuregistrierungsgesuch** durchlaufen

Quelle: FINMA

## Anforderungen an Nachdokumentation und Neuregistrierung

Detaillierte Vorgaben für die Registration und Nachdokumentation in Anhang 6 rev. AVO, beispielsweise:



- Handelsregisterauszug, UID
- ID/AHV-Nummer, Lebenslauf
- Beschrieb der Geschäftstätigkeit
- Privatauszug Strafregister
- Betreibungsregisterauszug
- Auskunft über hängige und abgeschlossene Verfahren
- Corporate Governance Anforderungen (interne Weisungen)
- Nachweis über Aus- und Weiterbildung
- Deckungsnachweis Berufshaftpflichtversicherung

Beschrieb des vermittelten Versicherungsgeschäfts



Nennung Zweig (Leben, Schaden, Rück, besonderer Produktauftrag)

Interne Weisungen → Selbstdeklaration für VV < 10 MA; Unterlagenerfordernisse für VV > 10 MA

# AVO – Anhang 6

## Unterlagen für die Registrierung

### Einzelunternehmen und Personengesellschaften

#### – Anhang 6<sup>236</sup>

<sup>236</sup> Eingefügt durch Ziff. II Abs. 2 der V vom 2. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 356).

(Art. 184)

#### – Angaben und Unterlagen für das Gesuch um Registrierung

#### – 1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften

- 1.1 Auszug aus dem Handelsregister und wenn vorhanden UID-Nummer;
- 1.2 Beschrieb der Geschäftstätigkeiten und Art des vermittelten Versicherungsgeschäfts einschliesslich der Versicherungszweige und gegebenenfalls der Gruppenstruktur;
- 1.3 interne Weisungen, namentlich zur Unternehmensführung, mit denen die Erfüllung der Pflichten gemäss Artikel 188 sichergestellt wird;
- 1.4 Erklärung, dass keine Verhaltensweisen oder Umstände bestehen, die nach Artikel 182c unzulässig sind;
- 1.5 Identitätsbescheinigung, AHV-Nummer und Lebenslauf für die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen;
- 1.6 Privatauszug aus dem Strafregister oder bei Personen mit Wohnsitz im Ausland, ein gleichwertiges Dokument der zuständigen Behörde, das nicht älter als drei Monate ist, für die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen;
- 1.7 Auszug aus dem Betreibungsregister oder bei Personen mit Wohnsitz im Ausland, ein gleichwertiges Dokument der zuständigen Behörde, das nicht älter als drei Monate ist, für die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen;
- 1.8 Angaben über alle im In- und Ausland hängigen oder abgeschlossenen Zivil-, Straf-, Verwaltungs-, Aufsichts-, Disziplinar-, Betreibungs- oder Konkursverfahren gegen:
  - a. das Einzelunternehmen oder die Personengesellschaft,
  - b. die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen,
  - c. Unternehmen, bei welchen die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen in einer Position waren oder sind, in der sie Einfluss auf die Geschäftstätigkeit nehmen konnten oder können,
  - d. juristische oder natürliche Personen, die an der Personengesellschaft mit mehr als 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte beteiligt sind;
- 1.9 Angaben zu Beteiligungen des Einzelunternehmens oder der Personengesellschaft an Unternehmen mit mehr als 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte;
- 1.10 Angaben über weitere Mandate, Nebenbeschäftigungen und Arbeitsverhältnisse der mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen;
- 1.11 Bestätigung, dass alle als Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler tätigen Angestellte und mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen, die als Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler tätig sind, die Anforderungen an die erforderliche Aus- und Weiterbildung nach Artikel 43 VAG erfüllen;
- 1.12 Deckungsnachweis für die erforderliche Berufshaftpflichtversicherung oder Nachweis, dass gleichwertige finanzielle Sicherheiten bestehen;
- 1.13 Angaben zu den Vertragsbeziehungen mit Versicherungsunternehmen, die bestimmte Tätigkeiten an das Einzelunternehmen oder die Personengesellschaft auslagern, die das Gesuch um Registrierung stellt, unter Nennung des jeweiligen Vertragsgegenstands und der Firma dieser Versicherungsunternehmen.

# AVO – Anhang 6

## Unterlagen für die Registrierung

### Juristische Personen

#### – 2. Juristische Personen

- 2.1 Auszug aus dem Handelsregister und UID-Nummer;
- 2.2 Beschrieb der Geschäftstätigkeiten und Art des vermittelten Versicherungsgeschäfts einschliesslich der Versicherungszweige und gegebenenfalls der Gruppenstruktur;
- 2.3 Interne Weisungen, namentlich zur Unternehmensführung, mit denen die Erfüllung der Pflichten gemäss Artikel 188 sichergestellt wird;
- 2.4 Erklärung, dass keine Verhaltensweisen oder Umstände bestehen, die nach Artikel 182c unzulässig sind;
- 2.5 Identitätsbescheinigung, AHV-Nummer und Lebenslauf für die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen;
- 2.6 Privatauszug aus dem Strafregister oder bei Personen mit Wohnsitz im Ausland, ein gleichwertiges Dokument der zuständigen Behörde, der oder das nicht älter als drei Monate ist, für die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen;
- 2.7 Auszug aus dem Betreibungsregister oder bei Personen mit Wohnsitz im Ausland, ein gleichwertiges Dokument der zuständigen Behörde, der oder das nicht älter als drei Monate ist, für die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen;
- 2.8 Angaben über alle im In- und Ausland hängigen oder abgeschlossenen Zivil-, Straf-, Verwaltungs-, Aufsichts-, Disziplinar-, Betreibungs- oder Konkursverfahren gegen:
  - a. die juristische Person,
  - b. die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen,
  - c. Unternehmen, bei welchen die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen in einer Position waren oder sind, in der sie Einfluss auf die Geschäftstätigkeit nehmen konnten oder können,
  - d. juristische oder natürliche Personen, die an der juristischen Person mit mehr als 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte beteiligt sind;
- 2.9 Angaben zu Beteiligungen an Unternehmen mit mehr als 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte;
- 2.10 Angaben über weitere Mandate, Nebenbeschäftigungen und Arbeitsverhältnisse der mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen;
- 2.11 Bestätigung, dass alle als Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler tätigen Angestellte und mit der Verwaltung und Geschäftsführung betraute Personen, die als Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler tätig sind, die Anforderungen an die erforderliche Aus- und Weiterbildung nach Artikel 43 VAG erfüllen;
- 2.12 Deckungsnachweis für die erforderliche Berufshaftpflichtversicherung oder Nachweis, dass gleichwertige finanzielle Sicherheiten bestehen;
- 2.13 Angaben zu den Vertragsbeziehungen mit Versicherungsunternehmen, die bestimmte Tätigkeiten an die juristische Person auslagern, die das Gesuch um Registrierung stellt, unter Nennung des jeweiligen Vertragsgegenstands und der Firma dieser Versicherungsunternehmen.

# AVO – Anhang 6

## Unterlagen für die Registrierung

### Natürliche Personen im Anstellungsverhältnis

#### – 3. Natürliche Personen in einem Anstellungsverhältnis

- 3.1 Identitätsbescheinigung und AHV-Nummer;
- 3.2 Lebenslauf;
- 3.3 Beschrieb der Art des vermittelten Versicherungsgeschäfts einschliesslich der Versicherungszweige;
- 3.4 Erklärung, dass keine Verhaltensweisen oder Umstände vorliegen, die nach Artikel 182c unzulässig sind;
- 3.5 Privatauszug aus dem Strafregister oder bei Personen mit Wohnsitz im Ausland ein gleichwertiges Dokument der zuständigen Behörde, der oder das nicht älter als drei Monate ist;
- 3.6 Auszug aus dem Betreibungsregister oder bei Personen mit Wohnsitz im Ausland ein gleichwertiges Dokument der zuständigen Behörde, der oder das nicht älter als drei Monate ist;
- 3.7 Angaben über alle im In- und Ausland hängigen oder abgeschlossenen Zivil-, Straf-, Verwaltungs-, Aufsichts-, Disziplinar-, Betreibungs- oder Konkursverfahren, gegen:
  - a. die natürliche Person,
  - b. Unternehmen, bei welchen die natürliche Person in einer Position war oder ist, in welcher sie Einfluss auf die Geschäftstätigkeit nehmen konnte oder kann;
- 3.8 Angaben zu Beteiligungen an Unternehmen mit mehr als 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte;
- 3.9 Angaben über weitere Mandate, Nebenbeschäftigungen und Arbeitsverhältnisse;
- 3.10 Nachweis der erforderlichen Ausbildung und Erklärung, die erforderliche Weiterbildung zu leisten;
- 3.11 Angaben und Bestätigung vom Arbeitgeber, mit dem das Anstellungsverhältnis besteht.

## Q & A'S

Müssen bei den FINMA Nachdeklarationen jeweils die Unterlagen auch für alle natürlichen Personen eingereicht werden, die nicht operativ tätig sind, jedoch aber im Verwaltungsrat sind?

- Artikel 182a AVO hält fest, dass Vermittler diejenigen Personen sind, welche für Kunden Geschäfte vermitteln bzw. diese beraten.
  - Liegt bei einer Person keine solche Vermittlungs- oder Beratungstätigkeit vor, gilt sie nicht als Vermittler und ist demnach auch nicht zu registrieren.
  - Somit sind natürliche Personen, welche nicht operativ tätig sind, d.h. die weder vermitteln noch beraten, nicht zu registrieren (z.B. Innendienst).
  - Dasselbe gilt für Verwaltungsräte. Indessen müssen von diesen bei der **Registrierung einer juristischen Person** deren Straf- und Betreibungsregistrauszüge eingereicht werden.

## Q & A'S

Was ist bekannt, betreffend die wiederholenden Weiterbildungen, die ich absolvieren muss?  
In welchem zeitlichen Rhythmus?

- Die **Mindeststandards** sehen vor, dass jeder Vermittler alle 2 Jahre einen Weiterbildungsnachweis bezüglich der Einhaltung dieser Mindeststandards liefern muss.
- Diese 2-Jahres-Frist startet mit Inkrafttreten der Mindeststandards (voraussichtlich 1. Juli 2024).
- Die **Rezertifizierung** bzw. der Weiterbildungsnachweis erfolgt gemäss Entwurf der Mindeststandards durch eine online-Prüfung.  
Es ist kein Credit-System vorgesehen.

## Q & A'S

- (1) Bis Juni 2024 müsste ich gemäss Cicero 60 Credits erworben haben. Muss ich dies noch, wenn ich im neuen Register registriert bin? Oder ersetzen die kostenpflichtigen Weiterbildungen das Sammeln der Ciceropunkte?
  - (2) Kann ich mich bei Cicero abmelden?
  - (3) Müssen ungebundene Berater für die Vermittlung von Krankenkassen noch Cicero Punkte sammeln? Können die Krankenkassen dies noch verlangen? Oder sind die Weiterbildungen übergeordnet und ich kann mich bei Cicero abmelden?
- **Ungebundene Vermittler** müssen sich seit dem 1. Januar 2024 nur noch im FINMA-Register eintragen lassen. Darum ist ein zusätzlicher Eintrag im CICERO bzw. dem künftigen Branchenregister aufsichtsrechtlich nicht mehr notwendig.
  - Die Branchenvereinbarung von curafutura und santésuisse wurde per 1. Januar 2024 neu ausgerichtet (BVV 2.0). Selbst wenn die Krankenversicherer noch weiterhin den CICERO-Registereintrag verlangen würden, ist das aufsichtsrechtlich nach Rev. VAG-AVO nicht mehr durchsetzbar.